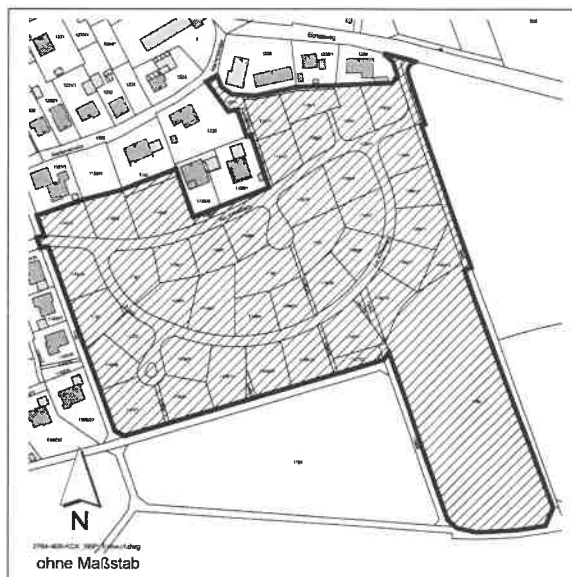


## **Bekanntmachung über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“, 1. Änderung, Gemeinde Röfingen**

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen hat am 28. April 2020 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Kirlesberg-Ost“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB zu ändern (Änderungsbebauungsplan), um mehr Gestaltungsspielraum für die Bauherren zu schaffen. Der Bebauungsplan wird ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“ und umfasst die Grundstücke 7/13, 1185, 1185/1, 1185/2, 1185/3, 1185/4, 1185/5, 1185/6, 1185/7, 1185/8, 1185/9, 1185/10, 1185/11, 1185/12, 1185/13, 1185/14, 1186/8, 1187, 1187/1, 1187/3, 1187/6, 1187/8, 1187/11, 1188, 1188/2, 1188/6, 1188/7, 1188/9, 1188/10, 1188/11, 1188/14, 1188/15, 1188/17, 1188/18, 1189/1, 1189/2, 1189/6, 1189/7, 1189/9, 1189/10, 1189/12, 1190, 1190/2, 1190/5, 1190/8, 1190/9, 1191, 1191/2, 1191/4, 1191/5, 1191/6, 1191/7, 1237/1, 1237/2, 1240, 1241/1 (vgl. nebenstehenden Lageplan, welcher maßgebend ist).



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 8. Juni 2020 den Entwurf des Änderungsbebauungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes „Kirlesberg-Ost“, 1. Änderung und die Begründung, jeweils in der Fassung vom 8. Juni 2020 liegen gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Zimmer 11, Anschrift: Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang

vom **15. Juli 2020 bis einschl. 17. August 2020**

während folgender Zeiten (Werktage, Stunden) öffentlich aus.

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch: zusätzlich 16:00 Uhr - 18:30 Uhr

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme vorab ein telefonischer Termin unter der Telefonnummer 08222/9676-38 zu vereinbaren. Dabei sind die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelung und Maskenpflicht zu beachten.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsbebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungsbebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.vgem-hw.de](http://www.vgem-hw.de) veröffentlicht.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....  
Röfingen, 06.07.2020

*Konrad*  
.....  
Bürgermeister

(Siegel)

